

Hinweise im Rahmen der Statistik der Jahresabschlüsse der doppisch buchenden kommunalen Kernhaushalte und deren doppisch buchenden Extrahaushalte und sonstigen FEU (Doppische Statistik) – Erhebungsteil Ergebnisrechnung

Stand April 2026

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 1, 2, 3 und 11 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG, Neugefasst durch Bek. v. 22.2.2006 I 438; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.11.2024 I Nr. 377) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG, Neugefasst durch Bek. v. 20.10.2016 I 2394, Zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 8.5.2024 I Nr. 152).

Außerdem Nr. 7.1 VwV Produkt- und Kontenrahmen des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 23. Februar 2023. Gemäß Nr. 8.1 müssen für die Statistik aus dem Rechnungswesen produktbezogene Angaben in der Struktur der finanzstatistischen Positionen in der jeweils aktuellen Fassung geliefert werden. Auch bei freiwillig aufgenommenen Produkten ist den Vorgaben der Finanzstatistischen Positionen zu genügen (s.a. Nr. 8.2). Ausgewiesene und gemeldete Produkte auf der Ebene, aber außerhalb der verbindlichen finanzstatistischen Positionen sind daher nicht zulässig.

Allgemeines:

Die **Lieferung der Daten** erfolgt gemäß beigefügter Datensatzbeschreibung.

Konten der Ergebnisrechnung:

Kontenrahmen:

Zu melden sind die in den Erhebungsunterlagen vorgegebenen Ergebnisrechnungskonten (Kontenklassen 3, 4 und 5), die auf dem Kontenrahmen der Anlage 31.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen basieren. Der Betrag der Kontenklasse 5 ist dabei der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen

Absetzungen:

Absetzungen von einem Aufwands-/Ertragskonto stellen eine Durchbrechung des Bruttoprinzips dar.

Im Gemeindehaushaltsrecht sind nur folgende Durchbrechungen des Bruttoprinzips vorgesehen:

- Grundsätzlich ist Berichtigungen von Erträgen im selben Haushaltsjahr sind als Absetzung bei den Erträgen zu buchen. In den anderen Fällen sind die Berichtigungen als Aufwendungen zu behandeln (§ 16 Abs. 1 GemHVO); analoge Regelungen bei Aufwendungen nach § 16 Abs. 2 GemHVO.
- Abweichend hiervon sind Abgaben, abgabenähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, bei den Erträgen und Einzahlungen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge und Einzahlungen der Vorjahre beziehen (§ 16 Abs. 3 Satz 1 GemHVO); analoge Regelungen bei Auszahlungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 GemHVO.

· Beim Erwerb von Vermögensgegenständen sind Minderungen des Anschaffungspreises abzusetzen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 GemHVO).

Finanzstatistische Positionen:

Produkt 11.22.04 Konzessionsverträge und -abgaben

Die Entgelte selbst sind über das Konto 3511 (Konzessionsabgaben) in den Produktgruppen 53.10 bis 53.50, 54.80 und 57.30 zu buchen.

In Ausnahmefällen dürfen die Produktgruppen 41.80, 55.50, 55.51 und 57.10 bebucht werden.

Ihr

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Referat 51